



Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde  
Boostedt über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren im  
Rahmen der Offenen  
Ganztagschule der Grund- und  
Gemeinschaftsschule Boostedt  
für Jahrgangsstufen, die unter  
die Regelungen des neuen  
Rechtsanspruchs auf  
Ganztagsbetreuung, nach dem  
Ganztagsförderungsgesetz –  
GaFöG, ab dem Schuljahr  
2026/2027 fallen.**

---



## Inhalt

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel.....	1
Leitung der Offenen Ganztagschule.....	1
Teilnahme und Aufnahme .....	1
Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen .....	2
Gebühren.....	2
Höhe der Benutzungsgebühren.....	2
Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel .....	3
Ganztagsangebot in den Ferien.....	3
Abmeldung und Kündigung .....	4
Verantwortung .....	4
Datenverarbeitung .....	4
Inkrafttreten .....	5



**Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister**

**Satzung der Gemeinde Boostedt  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der  
Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt  
für Jahrgangsstufen, die unter die Regelungen des neuen Rechtsanspruchs auf  
Ganztagsbetreuung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, ab dem Schuljahr  
2026/2027 fallen.**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boostedt vom 18.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt erlassen:

**§ 1**

**Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Die Gemeinde Boostedt ist Träger der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagsschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

**§ 2**

**Leitung der Offenen Ganztagsschule**

1. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule obliegt der Standortgemeinde als Träger. Dieser ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft an.

**§ 3**

**Teilnahme und Aufnahme**

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Anmeldung des Kindes muss spätestens bis zum 31.05. eines Jahres vorliegen.
3. Die Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung nach § 9 Nr. 2 erfolgt.



**Gemeinde Boostedt**  
**Der Bürgermeister**

4. Ein Kurswechsel ist nach Ablauf eines jeden Schulhalbjahres möglich.
5. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02 eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. eines jeden Jahres
6. Die Abwesenheit / Krankheit des Kindes ist dem Träger des Offenen Ganztags bis 07:45 Uhr, des betreffenden Tages anzuzeigen.
7. Die Aufnahme eines Kindes in einen speziellen Kurs ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
9. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.

**§ 4**

**Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen**

Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an. Mit dem vorgenannten Angebot wird eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt.

1. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres bekannt gegeben.
2. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien von montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr eine Ferienbetreuung an.
3. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.00 - 13.30 Uhr zu den tagesaktuellen Preisen der Mensa angeboten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig

**§ 5**

**Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt wird für den Primarstufenbereich eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 135,00€ monatlich.



**Gemeinde Boostedt**  
**Der Bürgermeister**

2. Die Benutzungsgebühr nach Nr. 1 ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Bei einer ausschließlichen Buchung von Betreuungsleistungen innerhalb der Ferienbetreuung, d.h. ohne Teilnahme an der regelmäßigen Betreuung des Offenen Ganztags, fallen Kosten in Höhe von 60,00€ je Woche an, maximal jedoch 135€ pro Monat. Ein Monat beginnt immer zum 1. eines jeden Monats und endet mit dem jeweiligen Monatsletzten.
4. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 6 Nr. 3 (Ferienbetreuung) ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.
5. Die Benutzungsgebühren sind an die Standortgemeinde als Träger zu zahlen.
6. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
7. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung.
8. Bei einigen Kursen können höhere Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden, sofern diese das übliche Maße übersteigen.

**§ 7**

**Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel**

1. Die Regelungen zur Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags sowie zur Geschwisterermäßigung richten sich nach der Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Antrag auf Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags kann beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.

**§ 8**

**Ganztagsangebot in den Ferien**

1. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule statt.
2. Ausnahme bilden hier 20 Schließtage innerhalb der Ferien. Die Schließtage erfolgen analog der Schließtage der Kindertagesstätte Boostedt und werden rechtzeitig zum Start eines jeden Schulhalbjahres bekanntgegeben.

**§ 9**

**Abmeldung und Kündigung**

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an die Gemeinde Boostedt zu richten.
2. Die Kündigungsfrist für die Benutzung des Betreuungsangebotes beträgt 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres.



**Gemeinde Boostedt**  
**Der Bürgermeister**

3. Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung und/oder das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
4. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zu Stande.
5. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

**§ 10**

**Beirat**

1. Der Offene Ganzttag bildet einen Beirat, bestehend aus 12 Mitgliedern.  
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

jeweils 3 stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter

der Standortgemeinde als Träger der Offenen Ganzttagsschule  
der Schule inklusive der Schulleitung  
der Offenen Ganzttagsschule inklusive Leitung der Offenen Ganzttagsschule  
der Elternschaft

2. Es können der/die Bürgermeister/in der Standortgemeinde beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat entsendet worden sind. Gleiches gilt für ein/e Vertreter/in der Amtsverwaltung.
3. Der Beirat tauscht sich zu Belangen des Offenen Ganztages aus und kann Anträge an den Träger stellen. Der Träger ist frei über die Entscheidung Die Entscheidungen des Beirats entfachen keine verpflichtende Wirkung gegenüber dem Träger.
4. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 11**

**Verantwortung**

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und der Standortgemeinde durchgeführt.
2. Die Offene Ganzttagsschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganzttagsschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.



**Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister**

**§ 12**

**Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Boostedt, den 30.06.2026

(L.S.)

---

Hartmut König  
-Bürgermeister -